



Schwäbisch Gmünd, 12.07.2022
Gemeinderatsdrucksache Nr. 133/2022

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Einbringung
- öffentlich -

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in Schwäbisch Gmünd

Anlagen:

Anlage 1: Parkgebührensatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd

Beschlussantrag:

Die in der Anlage beigefügte „Satzung der Stadt Schwäbisch Gmünd über die Festsetzung der Gebühren für das Parken (Parkgebührensatzung)“ wird beschlossen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Im Zuge der Beschlussfassung zur Parkgebührensatzung hat der Gemeinderat am 01.06.2022 angeregt, die Gebührenhöhe für Anwohnerparkausweise, für Parkgebühr an Kurzzeitparkplätzen sowie die Privilegierung von E-Fahrzeugen noch vor der Sommerpause neu zu fassen und somit die Parkgebührensatzung entsprechend zu ändern

Parkgebühren an Kurzzeitparkplätzen

Die Neufestlegung der Parkgebühren an Kurzzeitparkplätzen erfolgte letztmalig im Jahr 2002, so dass diese Parkgebühren nun 20 Jahre unverändert ihre Gültigkeit hatten. Eine Gebührenanpassung wäre grundsätzlich vertretbar.



Auch aus umweltpolitischen Gesichtspunkten wäre eine Gebührenerhöhung dienlich, da Besucher vorrangig die Parkhäuser nutzen sollten und so unnötiger Parkplatzsuchverkehr reduziert werden würde. Zum anderen wäre durch eine Gebührenerhöhung auch die Nutzung des ÖPNV oder alternativer Verkehrsmittel attraktiver, was zu einer weiteren Reduzierung des Individualverkehrs im Innenstadtbereich führen würde. Diese Reduzierung des Individualverkehrs würde auch dazu beitragen, dass der knappe Verkehrsraum für alternative Verkehrsmittel (Bus, Rad) besser genutzt werden könnte.

Aufgrund der schwierigen Situation im Einzelhandel und der Gastronomie, bedingt durch die Beschränkungen während der Pandemie und die aktuelle weltpolitische Lage, wäre eine Gebührenerhöhung an den Kurzzeitparkplätzen zum jetzigen Zeitpunkt allerdings das falsche Signal. Auch deshalb, da die umliegenden Städte aktuell ähnliche Parkgebühren verlangen und keine Erhöhung planen.

Die umliegenden Großen Kreisstädte erheben aktuell folgende Parkgebühren:

- Die **Stadt Aalen** erhebt prinzipiell für die ersten 20 Minuten des Parkens 0,50 €, für jede weitere angefangenen 20 Minuten weitere 0,50 €. Ab 20 Minuten Parkzeit sind Zwischenbeträge ab 0,05 € möglich. Die Höchstparkdauer beträgt 120 Minuten. Sonderregelungen in Form von höheren Gebühren gelten am Bahnhof sowie am Ostalbklinikum. E-Fahrzeuge werden nicht bevorzugt.
- Die **Stadt Göppingen** erhebt im Grundsatz bei einer zulässigen Höchstparkdauer von bis zu 90 Minuten für die ersten 20 Minuten keine Gebühren. Bis zu 30 Minuten werden 0,50 € erhoben, je weitere 15 Minuten angeforderte Parkzeit 0,50 €. Für die Höchstparkdauer von 90 Minuten werden 2,50 € erhoben. Sonderregelungen gibt es außerhalb der Kernstadt und an Orten von besonderer Bedeutung bzw. besonderem Verkehrsaufkommen (Stadthalle, Freibad, Hallenbad.) E-Fahrzeuge sind für die jeweilige Höchstparkdauer von den Gebühren befreit.
- Die **Stadt Schorndorf** erhebt am Großteil der städtischen Parkflächen bis zu einer Parkdauer von 30 Minuten eine Mindestgebühr i. H. v. 0,50 €. In Bereichen mit einer Höchstparkdauer von 1 Stunde kann für 30 Minuten gebührenfrei („Brötchentaste“) geparkt werden. Je weiter angeforderte 15 Minuten Parkzeit ab 30 Minuten werden 0,50 € erhoben. Je angeforderte 20 min Parkzeit ab 60 Minuten werden 0,50 € erhoben. Je angeforderte 30 Minuten Parkzeit ab 120 Minuten werden 0,50 € erhoben. In der Tarifzone am Bahnhof kann hingegen ein Monatsticket für 20,00 € gelöst werden. E-Fahrzeuge sind für die jeweilige Höchstparkdauer von den Gebühren befreit.

Im Jahr 2018 wurden in Schwäbisch Gmünd insgesamt Parkgebühren i. H. v. 468.853,82 € eingenommen. In den Pandemie Jahren 2020 bzw. 2021 lagen die eingenommenen Parkgebühren bei 357.492,48 € bzw. 359.144,13 €. Für das Jahr 2022 wurden bislang (Stand 29.06.2022) Gebühren i. H. v. 175.651,16 € eingenommen.

Am 07.07.2022 wird der Arbeitskreis Mobilität und Verkehr über die Gebührenhöhe an Kurzzeitparkplätzen beraten. Über die Ergebnisse wird in der Sitzung berichtet.



Ebenfalls hat sich der HGV und ProGmünd mit dem Thema beschäftigt. Auch hier erfolgt dann eine Zusammenfassung der Empfehlungen.

E-Fahrzeuge

Die im Jahr 2016 eingeführte Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge regelt, dass E-Fahrzeuge auf Kurzzeitparkplätzen dauerhaft und kostenlos parken können. Diese Regelung diente dazu, die Nutzung von E-Fahrzeugen attraktiver zu machen. Zwischenzeitlich ist der Anteil von E-Fahrzeugen deutlich gestiegen, nicht zuletzt durch die Bundesförderungen. Die Befreiung von Parkgebühren für E-Fahrzeuge soll deshalb nicht mehr fortgesetzt werden.

Gebühren für Bewohnerparkausweise

Seit Einführung der Bewohnerparkregelung im Jahr 2002 war die zulässige Gebührenehöhe auf 30,70 € gedeckelt. Die maßgebliche Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) hat bislang einen Gebührenrahmen von 10,20 € bis 30,70 € pro Jahr vorgegeben. Mit der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 06.07.2021 (die zum 22.07.2021 in Kraft getreten ist), kann eine Kommune nun diese Bewohnerparkgebühren selbst festlegen. Bisher wurden für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises eine Gebühr auf Basis der GebOSt i. H. v. 30,00 € berechnet.

Diese Gebühr steht in keinem Verhältnis mehr zum tatsächlichen Wert von öffentlichen und knappen Parkflächen. Ein Bewohnerparkausweis berechtigt zum Parken auf ausgewiesenen Anwohnerparkplätzen. Ein konkreter Anspruch auf einen Parkplatz wird hieraus nicht generiert.

In Schwäbisch Gmünd gibt es derzeit ca. 170 Bewohnerparkplätze in der Zone Z1 (Kernstadt) sowie ca. 60 Bewohnerparkplätze in der Zone O1 (Oststadt). An im berechtigten Bereich gemeldete Bürger wurden 773 Parkausweise ausgegeben (Stand 07.06.2022). Dies bedeutet, dass im Durchschnitt für einen Anwohnerparkplatz 4 Anwohnerparkausweise ausgestellt werden. Berücksichtigt werden muss aber auch, dass auf allen Kurzzeitparkplätzen die Gebührenpflicht um 18 Uhr entfällt, so dass Anwohner wie auch Besucher abends und nachts ihr Fahrzeug auch dort ohne Anwohnerparkausweis, kostenlos abstellen können.

Eine Jahresgebühr von 120,00 € (10,00 €/Monat) erscheint angemessen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass ein privat angemieteter Stellplatz im Innenstadtbereich monatlich zwischen 50,00 bis 70,00 € kostet.

Eine Unterteilung der Anwohnerparkgebühren nach sozialen Aspekten, Fahrzeuglänge, Fahrzeuggewicht, Erst- und Zweitfahrzeug usw. ist vom Grundsatz her möglich. Allerdings ist jede Prüfung der Fahrzeugdaten, Anzahl der Zweitfahrzeuge usw. mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden, der vermieden werden sollte. Dies mag dann gerechtfertigt sein, wenn die Jahresgebühren weiter deutlich erhöht werden.



Die umliegenden Großen Kreisstädte erheben ihre Gebühren für Bewohnerparkausweise wie folgt:

- Die **Stadt Aalen** erhebt für einen Bewohnerparkausweis 30,00 €/Jahr. Gegen eine Gebühr i. H. v. 50,00 € kann ein Bewohnerparkausweis für die Dauer von zwei Jahren beantragt werden. Eine Erhöhung ist derzeit nicht geplant.
- Die **Stadt Göppingen** erhebt 30,00 €/Jahr. Eine Erhöhung wurde in Ansätzen diskutiert, aber noch ist nichts spruchreif.
- Die **Stadt Schorndorf** erhebt Gebühren i. H. v. 30,00 €/Jahr, die sich linear erhöhen (60,00 €/2 Jahre). Eine Erhöhung der Gebühren soll hier erfolgen, jedoch ist noch nichts spruchreif.
- Die **Stadt Waiblingen** hat die Parkgebührensatzung bereits geändert. Für einen Bewohnerparkausweis werden Gebühren i. H. v. 80,00 €/Jahr erhoben. Ab 01.01.2023 wird eine Gebühr i. H. v. 120,00€/Jahr erhoben.

Gebühren für Bewohnerparkausweise (Gewerbebetriebe)

Es wurde bei der Einführung der Anwohnerparkregelung vom Gemeinderat beschlossen, dass auch in besonderen Einzelfällen Gewerbetreibende, die in der Anwohnerparkzone ihren Betrieb haben, Anwohnerparkplätze nutzen können. Diese Gebühr wurde damals auf 240,00 € festgelegt und basiert nicht auf der eigentlichen Anwohnerparkregelung, sondern auf Grundlage der StVO im Rahmen von Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen. An im berechtigten Bereich registrierte Gewerbetreibende sind derzeit 29 Parkausweise ausgegeben (Stand: 07.06.2022). Antragsberechtigt sind vorrangig Dienstleistungsbetriebe (Architekten usw.), die tagsüber auf die Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs angewiesen sind und so leichter ortsnahe Parkmöglichkeiten im Umfeld des Betriebs nutzen können. Eine Erhöhung der Gebühr auf 360,00 € ist angemessen, da dadurch der Druck erhöht wird, Privatparkplätze anzumieten.